



Statuten
Fischereiverein Saane-Sense,
Gegründet am 4. Dezember 1963

0 Inhaltsverzeichnis

1	Name und Sitz	2
	Art. 1	2
2	Zweck	2
	Art. 2	2
3	Mitgliedschaft	2
	Art. 3	2
	Art. 4	2
4	Organisation	3
	Art. 5	3
5	Die Hauptversammlung	3
	Art. 6	3
	Art. 7	3
	Art. 8	3
6	Der Vorstand	4
	Art. 9	4
	Art. 10	4
7	Die Rechnungsrevisoren	4
	Art. 11	4
8	Finanzen	5
	Art. 12	5
	Art. 13	5
	Art. 14	5
9	Verschiedenes	5
	Art. 15	5
	Art. 16	5
10	Gültigkeit	6
11	Anhang	6
	11.1 Dokumenten-History	6

1 Name und Sitz

Art. 1

Der „Fischereiverein Saane / Sense“ (nachfolgend FVSS) ist ein Verein gemäss Schweizerischem Zivilgesetzbuch (Art. 60 und 61 ZGB).

Der Sitz des FVSS befindet sich am Wohnsitz des jeweiligen Präsidenten.

2 Zweck

Art. 2

Der Verein bezweckt die Wahrung und Förderung aller mit der Fischerei zusammenhängenden ideellen und wirtschaftlichen Interessen, Förderung des qualitativen und quantitativen Gewässerschutzes sowie die Pflege kameradschaftlicher Beziehungen zwischen den Mitgliedern.

Er kann sich zu diesem Zweck an Verfahren beteiligen, welche die von ihm oder seinen Mitgliedern gepachteten Gewässer betreffen oder welche Patentgewässer betreffen, worin seine Mitglieder zu fischen berechtigt sind.

Der Verein ist gemeinnützig und verfolgt keinerlei gewerbliche Absichten.

3 Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche den Vereinszweck unterstützen.

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Ehrenmitgliedern, Jungfischer (bis zum vollendeten 16. Lebensjahr), Jugendlichen in Ausbildung und Gönnern.

Gönnern und Jungfischer sind nicht stimmberechtigt und von Pflichten befreit.

Die Beitrittsgesuche sind dem Vorstand schriftlich oder mittels elektronischer Medien einzureichen, welcher über die Aufnahme beschliesst. Der Vorstand gibt an der Hauptversammlung die Neuaufnahmen des Vereinsjahrs bekannt. Mitglieder, die sich um den Verein oder um das Fischereiwesen besonders verdient gemacht haben, können durch die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Jedes Mitglied erhält die Vereinsstatuten.

Art. 4

Der Austritt kann nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. Er ist dem Präsidenten mit eingeschriebenem Brief bis spätestens am 1. Dezember einzureichen.

Über einen allfälligen Ausschluss eines Mitgliedes befindet die Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen ohne Angabe der Gründe.

Mitglieder, die trotz zweimaliger Mahnung ihre Beiträge nicht entrichten, können vom Vorstand ohne weiteres ausgeschlossen werden.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeglichen Anspruch am Vereinsvermögen, haften aber dem Verein gegenüber für ihre rückständigen Verpflichtungen.

4 Organisation

Art. 5

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Hauptversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren

5 Die Hauptversammlung

Art. 6

Die Hauptversammlung aller Mitglieder ist das oberste Organ des Vereines.

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich im Frühjahr statt, ausserordentliche Hauptversammlungen auf Einberufung durch den Vorstand, so oft es die Geschäfte erfordern oder innerhalb von drei Monaten, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder es verlangt.

Die Traktanden, die Jahresrechnung und das Protokoll der letztjährigen Hauptversammlung sind den Mitgliedern wenigstens einen Monat vor der Versammlung mit gewöhnlichem Brief oder mittels elektronischer Medien zuzustellen. Anträge der Vereinsmitglieder zuhanden der Hauptversammlung sind bis zum 31.12. dem Vorstand schriftlich (per Brief oder einer E-Mail) einzureichen.

Die Hauptversammlung beschliesst nur über die in der Traktandenliste erwähnten Gegenstände.

Art. 7

Die Leitung der Hauptversammlung steht dem Präsidenten zu, stellvertretungsweise dem Vizepräsidenten oder allenfalls einem von dem Vorstand zu bestimmenden Vorstandsmitglied.

Für Beschlüsse und Wahlen ist unter Vorbehalt anderer Vorschriften dieser Statuten das Einfache Mehr der anwesenden Mitglieder massgebend. Es wird mit offenem Handmehr abgestimmt und gewählt.

Wenn es mindestens fünf anwesende Mitglieder verlangen, wird geheim abgestimmt oder gewählt.

Art. 8

Die Hauptversammlung behandelt alle Geschäfte, soweit die durch die Statuten nicht einem andern Organ übertragen sind, insbesondere:

1. Wahl des Präsidenten und des übrigen Vereinsvorstandes
2. Wahl der Rechnungsrevisoren
3. Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung (Vereinskasse und allfällige Fonds)
4. Festsetzung des Jahresbeitrages
5. Aufnahme von Darlehen oder anderem Fremdkapital
6. Mutationen und Ernennung von Ehrenmitgliedern
7. Beitritt des Vereins zu einem Landesverband oder einer andern schweizerischen oder regionalen Vereinigung sowie Austritt aus einer solchen

8. Statutenänderungen, wobei mindestens zwei Drittel der Stimmenden der Änderung zustimmen müssen

6 Der Vorstand

Art. 9

Der Vorstand setzt sich aus drei bis max. acht Vorstandsmitgliedern zusammen, die zusammen mindestens fünf Funktionen ausüben, wobei ein Vorstandsmitglied mehrere Funktionen ausüben kann.

Die Funktionen Präsident, Vizepräsident, Kassier, Sekretär und der Protokollführer müssen durch die Vorstandsmitglieder jederzeit besetzt sein. Weitere Funktionen können vom Vorstand definiert werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand wird an der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt und ist nach Ablauf derselben wieder wählbar. Der Vorstand ist berechtigt, in der Zwischenzeit entstandene Vakanzen (seien es Vorstandsmitglieder oder Funktionen) bis zur nächsten Hauptversammlung provisorisch zu besetzen.

Der Vorstand ist befugt, für die Beratung und Vorbereitung besonders wichtiger Geschäfte geeignete Fachleute beizuziehen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Es gilt das einfache Mehr bei welchem der Präsident den Stichentscheid hat.

Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt. Zirkulationsbeschlüsse sind an der nächsten Vorstandssitzung zu protokollieren.

Art. 10

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Der Vorstand darf einmalige Ausgaben bis zum Betrage von maximal Fr. 5'000.00 tätigen.

Für alle Funktionen sind durch den Vorstand Pflichtenhefte zu erstellen und den Ausführenden der Funktion auszuhändigen.

Änderungen an den Pflichtenheften werden durch den Vorstand veranlasst und genehmigt.

7 Die Rechnungsrevisoren

Art. 11

Die Vereinsversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren zwei Rechnungsrevisoren und einen Stv. Rechnungsrevisor. Diese sind frühestens nach 3 Jahren wieder wählbar. Der Vorstand und die Hauptversammlung sind befugt externe Revisoren beizuziehen.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung (inklusive Fonds) und stellen Bericht und Antrag an die Hauptversammlung.

8 Finanzen

Art. 12

Die finanziellen Mittel des Vereines setzen sich zusammen aus den Beiträgen der Mitglieder, Spenden, Vereinsveranstaltungen und allfälligen Zuwendungen.

Der Verein haftet ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung von Vereinsmitgliedern für die Verbindlichkeit des Vereins ist ausgeschlossen.

Für den Finanzverkehr führt der Kassier Einzelunterschrift.

Art. 13

Die Hauptversammlung setzt den für das Kalenderjahr von den Mitgliedern zu entrichtenden Beitrag fest. Die Beiträge sind spätestens binnen 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu begleichen.

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Rechnungen sind auf den 31. Dezember eines jeden Jahres abzuschliessen.

Mitgliedern, die nach dem 1. Juli in den Verein eintreten, kann der Jahresbeitrag für das Eintrittsjahr ganz oder teilweise erlassen werden. Zuständig für die Beschlussfassung ist der Vorstand.

Der Vorstand und alle Ehrenmitglieder sind von sämtlichen Vereinsbeiträgen befreit.

Vorstandsmitgliedern welche einen ausserkantonalen Wohnsitz haben, wird beim Erwerb des bernischen Fischereipatentes die Differenz zurückerstattet.

Für Gönner werden keine Abgaben an die Dachverbände entrichtet.

Art. 14

Für die Vorstandssitzungen, Delegationen sowie für die Tätigkeit der Rechnungsrevisoren können Entschädigungen ausgerichtet werden. Diese werden in einem Reglement festgehalten, welches von der Hauptversammlung genehmigt werden muss.

9 Verschiedenes

Art. 15

Die Gesamt- oder Teilrevision der Statuten kann mit zwei Dritteln der gültigen Stimmen der Hauptversammlung beschlossen werden.

Art. 16

Die Auflösung des FVSS kann nur beschlossen werden, wenn an einer Hauptversammlung mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen. Anträge betreffend Auflösung des Vereines sind dem Vorstand schriftlich spätestens drei Monate vor der Hauptversammlung zuzustellen.

Im Falle der Auflösung fliesst das Vermögen in die Kasse der Pachtvereinigung Bern.

Die Neufassung der Statuten wurde beschlossen an der Hauptversammlung vom 1. März 2002.

10 Gültigkeit

Die geänderte Version der Statuten, tritt per 4. März 2016 in Kraft.

Laupen, den 4. März 2016

Der Präsident

Gobet Stephan

11 Anhang

Dokumenten-History

Version	Datum	Ersteller	Beschreibung der Änderung
1	06.03.2009	Jürg Berger	Inhalt der Statuten (Stand 28.05.2006) in neue Vorlage kopiert. Kapitel 2 Mitgliedschaft, Art. 2 geändert (HV Beschluss)
2	05.03.2010	Jürg Berger	Art. 15 gelöscht (Beschluss HV 2009)
3	06.03.2010	Jürg Berger	Art. 2 geändert: keine Passivmitglieder mehr (Beschluss HV 2010) Art. 5 geändert: E-Mail Versand zulässig (Beschluss HV 2010) Art. 12 geändert: Für Gönner werden keine Abgaben an die Dachverbände bezahlt (Beschluss HV 2010)
4	01.10.2015	Jürg Berger / Adrian Bühler	Total neu Überarbeitet